

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende

in 37077 Göttingen, Ortsteil Weende

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende** in **37077 Göttingen, OT Weende** hat der Kirchenvorstand am **21.05.2026** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldnerin bzw. die Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 **Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre | 2.670,00 € |
|---|-------------------|

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 5.610,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 187,00 € |
| c) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 510,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 17,00 € |
| e) Rasenwahlgrabstätte mit Grabmal im Rasen für 30 Jahre je Grabstelle | 6.000,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 200,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen für 20 Jahre | 2.000,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 100,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen für 20 Jahre | 3.000,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 150,00 € |
| e) Urnenrasenwahlgrabstätte mit Grabmal im Rasen für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre | 2.300,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 115,00 € |
| g) Urnenwahlgrabstätte im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen für 20 Jahre zuzüglich der Stele bei Erstbelegung (ohne Kosten der Beschriftung der Namenstafel) | 2.500,00 € |
| h) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 870,00 € |
| i) Urnenwahlgrabstätte im Felsengarten „Peter und Paul“ für die Beisetzung für bis zu zwei Urnen für 20 Jahre (ohne Kosten der Beschriftung der Namenstafel) | 125,00 € |
| j) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 4.160,00 € |
| | 208,00 € |

- | | | |
|----|---|--------------------|
| k) | Urnenwahlgrabstätte im Felsengarten „Peter und Paul“
für die Beisetzung für bis zu vier Urnen für 20 Jahre
(ohne Kosten der Beschriftung der Namenstafel) | 8.000,00 € |
| l) | für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 400,00 € |
| m) | Urnenwahlgrabstätte im Felsengarten „Peter und Paul“
für die Beisetzung für bis zu sechs Urnen für 20 Jahre
(ohne Kosten der Beschriftung der Namenstafel) | 10.000,00 € |
| n) | für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 500,00 € |
5. **Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten** (gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)
- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 400,00 € |
| b) | eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | a) für eine Erdbestattung ab dem 6. Lebensjahr | 1.000,00 € |
| | b) für eine Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| 2. | für eine Urnenbestattung | 540,00 € |
| 3. | für eine Urnenbestattung im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ | 65,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung und Entsorgung der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit | 90,00 € |
| 2. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals und Entsorgung der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit | 40,00 € |

IV. Umbettungen

Je nach Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Weende und der St. Petri-Kirche Weende

- | | |
|---|-----------------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Weende
je Trauerfeier | 200,00 € |
| Gebühr für die Benutzung der St. Petri-Kirche Weende
je Trauerfeier | 280,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

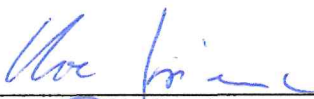
§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **31. August 2023** außer Kraft.

Weende, den

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende Der Kirchenvorstand





Vorsitzender

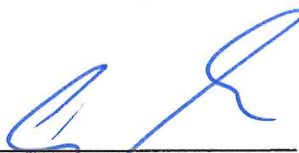


Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 10. Juni 2025 und § 11 der Hauptsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen-Münden vom 14.03.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Der Beauftragte



Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)